

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

#### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, bestimmte Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Beitrittsgebiet den dortigen Verhältnissen anzupassen.

Der Gesetzentwurf setzt außerdem entsprechend einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes EG-Recht um und ergänzt die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung.

#### B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen vor, die es ermöglichen,

- auch im Beitrittsgebiet bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen,
- im Beitrittsgebiet gelegenen Grundbesitz und gelegenes Betriebsvermögen von der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden für einen Übergangszeitraum auszunehmen,
- nach EG-Recht bevorrechtigte ausländische Auszubildende auch bei einer Ausbildung in ihrem Heimatland zu fördern.

#### C. Alternativen

Keine

**D. Kosten**

Die Kosten werden für 1991 auf rund 8 Mio. DM und für die Folgejahre auf jeweils rund 24 Mio. DM geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v. H. und tragen die Länder 35 v. H. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da das Leistungsniveau der Ausbildungsförderung insgesamt nicht verändert wird.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (322) — 280 03 — Au 140/91

Bonn, den 12. Juni 1991

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines  
Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(14. BAföGÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2  
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersicht-  
lich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2982), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.“
2. In § 24 Abs. 3 wird nach der Textstelle „Absatz 1“ die Textstelle „oder 1 a“ eingefügt.
3. In § 26 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vermögenssteuer“ die Textstelle „nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
4. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidungen

gen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Juli 1992 beginnen.“

5. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten.“

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. August 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen ist, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an ist diese Änderung ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, bestimmte Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Beitrittsgebiet den dortigen Verhältnissen anzupassen. Der Gesetzentwurf setzt außerdem entsprechend einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes EG-Recht um und ergänzt die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung.

1. Bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden im Beitrittsgebiet wird eine Aktualisierungsmöglichkeit geschaffen:

Für den Fall, daß beim Einkommen des Einkommensbeziehers zwischen dem nach § 24 Abs. 1 a maßgeblichen Berechnungszeitraum (die letzten drei Monate des vorangegangenen Kalenderjahres) und dem Bewilligungszeitraum eine wesentliche Verringerung eintritt (z. B. durch Arbeitslosigkeit), wird auf besonderen Antrag des Auszubildenden das aktuelle Einkommen des Einkommensbeziehers im Bewilligungszeitraum zur Grundlage der Förderungsentscheidung gemacht.

2. Bei der Anrechnung des Vermögens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden wird grundsätzlich auf deren Vermögensteuerpflicht für das vorletzte Kalenderjahr abgestellt. Es wird für die Jahre 1989 und 1990 klargestellt, daß aus Gründen der Gleichbehandlung auch im Beitrittsgebiet nur die Vermögensteuerpflicht nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland gemeint ist.
3. Es ist gegenwärtig nicht möglich, den Wert von im Beitrittsgebiet gelegenen Grundbesitz wie in den alten Bundesländern auf der Grundlage des Einheitswertes vom 1. Januar 1964 zu ermitteln. Zwar enthält das durch den Einigungsvertrag geänderte Bewertungsgesetz Ersatzregelungen; diese ermöglichen in einem Übergangszeitraum jedoch noch keine für das BAföG verwertbaren Feststellungen. Auch für das Betriebsvermögen im Beitrittsgebiet gibt es kurzfristig keine geeignete Bemessungsgrundlage. Bis zum 31. Juli 1992 wird daher von einer Anrechnung dieser Vermögenswerte abgesehen.
4. Es wird ermöglicht, nach EG-Recht bevorrechtigte ausländische Auszubildende entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 1990 auch bei einer Ausbildung in ihrem Heimatland zu fördern.
5. In der Rechtsprechung aufgetretene Zweifel, ob die bundesrechtlichen Vorgaben für die Organisati-

onsregelungen der Länder es zulassen, daß andere als die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung die Aufgaben der Auslandsförderung wahrnehmen, werden ausgeräumt.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Der Europäische Gerichtshof hat mit dem Urteil vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-308/89 entschieden, daß die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BAföG mit Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht vereinbar ist.

Angesichts des Auslegungsmonopols des Europäischen Gerichtshofes für das Gemeinschaftsrecht wird ermöglicht, die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Ausländer auch bei einer Ausbildung im Heimatland zu fördern.

*Zu Nummer 2*

Die Änderung dient dazu, die Aktualisierungsmöglichkeit bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden auf das Beitrittsgebiet auszudehnen.

Maßgebend für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten sind nach § 24 Abs. 1 generell deren Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr (Berechnungszeitraum) vor Beginn des Zeitraums, für den Förderung beantragt ist (Bewilligungszeitraum). Dieser relativ weit zurückliegende Berechnungszeitraum wurde aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen gewählt; über die darin erzielten Einkommen liegen regelmäßig finanzamtliche Unterlagen vor, das Amt für Ausbildungsförderung braucht eigene Ermittlungen nicht anzustellen.

Wenn der jeweilige Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet hatte, ist abweichend von der generellen Regelung durch den Einigungsvertrag in § 24 Abs. 1 a ein besonderer Berechnungszeitraum bestimmt worden: Maßgeblich ist das Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Mit diesem aktuelleren Zeitraum sollte den starken Einkommensveränderungen als Folge der D-Mark-Einführung Rechnung getragen und der im Beitrittsgebiet erst im Aufbau befindlichen Förderungsverwaltung ermöglicht werden, bei im Herbst 1991 zu erwartenden Wiederholungsanträgen auf das bereits für den vorange-

gangenen Bewilligungszeitraum ermittelte Einkommen zurückzugreifen.

Tritt beim Einkommensbezieher zwischen dem Berechnungszeitraum nach § 24 Abs. 1 a und dem Bewilligungszeitraum (z. B. durch Arbeitslosigkeit) eine wesentliche Verringerung ein, so wird künftig die Möglichkeit eröffnet, im Beitrittsgebiet auf besonderen Antrag des Auszubildenden die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zur Grundlage der Förderungsentscheidung zu machen. Es ergeht aufgrund einer Einkommensprognose ein Vorbehaltsbescheid, der durch einen endgültigen Bescheid ersetzt wird, sobald das tatsächliche Einkommen im Bewilligungszeitraum feststeht.

#### Zu Nummer 3

Bei der Anrechnung des Vermögens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden knüpft § 26 Abs. 2 an die Vermögensteuerverpflichtung für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums an. Auch in der Deutschen Demokratischen Republik bestand eine Vermögensteuerverpflichtung, die jedoch wesentlich geringere Freibeträge als in der Bundesrepublik Deutschland (10 000 M gegenüber 70 000 DM für den Steuerpflichtigen) vorsah. Aus Gleichbehandlungsgründen wird für die Jahre 1989 und 1990 gesetzlich klargestellt, daß das BAföG nur an die Vermögensteuerverpflichtung nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland anknüpft.

#### Zu Nummer 4

Bei der Wertbestimmung von im Beitrittsgebiet gelegenen Grundbesitz ist es nicht möglich, wie in den alten Bundesländern von den Einheitswerten auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 auszugehen. Das durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 26 des Einigungsvertrages geänderte Bewertungsgesetz enthält zwar in den §§ 125, 129, 132, 133 Ersatzregelungen, die danach zu ermittelnden Ersatzwirtschaftswerte bzw. die auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zu bestimmenden Einheitswerte liegen jedoch (noch) nur partiell vor. Auch für das Betriebsvermögen im Beitrittsgebiet gibt es kurzfristig keine geeignete Bemessungsgrundlage. Für den Zeitraum bis zum 31. Juli 1992 werden daher übergangsweise im Beitrittsgebiet gelegene Grundstücke und Betriebsvermögen nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht berücksichtigt.

#### Zu Nummer 5

Angesichts des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1990 (16 B 1213/90) werden die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung verdeutlicht. Es wird im Gesetzeswortlaut ausdrücklich klargestellt, daß es den Ländern freisteht, außer den kommunalen Ämtern nach § 40 Abs. 1 auch Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen und Studentenwerken sowie Landesämtern für Ausbildungsförderung für die Entscheidung über Ausbildungsförderung bei einer Ausbildung im Ausland als sachlich zuständig zu bestimmen. Die Textergänzung dient dazu, die Zulässigkeit der seit langem in verschiedenen Ländern bestehenden und bewährten Zuständigkeitsregelungen für die Auslandsförderung im BAföG zu stützen.

### C. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Änderung nach Artikel 1 Nr. 2 werden für 1991 auf rund 8 Mio. DM und für die Folgejahre auf jeweils rund 24 Mio. DM geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v. H. und tragen die Länder 35 v. H. Die auf den Bund entfallenden Kosten sind durch die Ansätze der Finanzplanung gedeckt.

Die Klarstellung in Artikel 1 Nr. 3 verursacht ebenso wie die Änderung nach Artikel 1 Nr. 5 keine Mehrausgaben.

Die Mehrausgaben für die übrigen Änderungen sind geringfügig und können nicht beziffert werden. In diesen Fällen ist die Zahl der betroffenen Auszubildenden sehr klein.

### D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da das Leistungsniveau der Ausbildungsförderung insgesamt nicht verändert wird. Es wird lediglich eine aktuelle Einkommensberechnung auch im Beitrittsgebiet zugelassen. Die übrigen Änderungen betreffen nur eine sehr kleine Zahl von Auszubildenden, so daß davon keine preislichen Auswirkungen ausgehen können.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zu Artikel 1

In Artikel 1 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1 a und 1 b einzufügen:

„1 a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 310 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 555 DM.“

b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 555 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 670 DM.“

1 b. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 500 DM,

2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 540 DM.“

### Begründung

In Anbetracht der erheblichen Preissteigerungen in den neuen Bundesländern infolge eines massiven Wegfalls von Vergünstigungen für Studenten (z. B. Erhöhung der Eisenbahn- und Nahverkehrstarife, von Eintrittspreisen) sowie der allgemeinen Anhebung des Preisniveaus bei Lebensmitteln und Textilien gegenüber den in den alten Bundesländern zu verzeichnenden Preisniveaus gleichen sich die Lebenshaltungskosten der Schüler und Studenten in den neuen Bundesländern zunehmend an die der Auszubildenden in den alten Bundesländern an. Eine unterschiedliche Bemessung der Bedarfssätze für den Grundbedarf ist daher nicht mehr zu rechtfertigen. Demgegenüber sollen die Bedarfssätze für die Unterkunft gemäß § 13 Abs. 2 bis zur Angleichung des Mietniveaus noch nicht angepaßt werden.

### 2. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.“

### Begründung

Die seit Beginn des Jahres zunehmende Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins wird förderungsrechtlich nicht hinreichend berücksichtigt, wenn diese Regelung — wie es der Gesetzentwurf in Artikel 2 Abs. 2 vorsieht — erst für Bewilligungszeiträume gelten soll, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen.

Insbesondere in Fällen, in denen beide Elternteile in dem für die Berechnung maßgeblichen Zeitraum von Oktober bis Dezember 1990 noch erwerbstätig waren, Anfang 1991 aber arbeitslos geworden sind, führt die Anrechnung ihres Einkommens aus diesem Zeitraum zu unausgewogenen Ergebnissen. Der vom Einkommen der Eltern angerechnete Betrag steht in diesen Fällen der Familie zur Finanzierung der Ausbildung nicht tatsächlich zur Verfügung.

Artikel 1 Nr. 2 muß daher mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft treten. Das ermöglicht auch, in Artikel 2 die Absätze 2 und 3 zusammenzufassen.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu Nummer 1** [Artikel 1 Nr. 1 a und 1 b (§ 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

- Der Begründung des Bundesrates zu dem Vorschlag ist zu entnehmen, daß nach seiner Auffassung eine unterschiedliche Bemessung der Bedarfssätze für die Unterkunft bis zur Angleichung des Mietniveaus gerechtfertigt ist. Trotz dieser Auffassung sieht der Vorschlag in Nummer 1 a im Bereich der Schülerförderung nach § 12 BAföG eine völlige Anhebung der Bedarfssätze (einschließlich des Bedarfs für die Unterkunft) auf das West-Niveau vor. Im Widerspruch dazu enthält der Vorschlag zu Nummer 1 b im Bereich der Akademien, Hochschulen und Schulen nach § 13 BAföG allein die Anhebung des Grundbedarfs (ohne Wohnzuschlag) auf das West-Niveau, nämlich von 460 DM auf 500 DM bzw. 500 DM auf 540 DM.
- Nach Auffassung der Bundesregierung sprechen zur Zeit gegen eine Anhebung der Bedarfssätze für den Grundbedarf (ohne Wohnzuschlag) sowohl die Einkommensentwicklung in den neuen Ländern (Tariflohn- und Gehaltsniveau betragen ca. 60 v. H. gegenüber alten Ländern, Eckrenten zur Zeit 46,4 v. H. ab 1. Juli 1991 50,8 v. H.) als auch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Nach den neuesten Daten des Statistischen Bundesamtes und der Bundesbank bis April 1991 wurde der Jahresdurchschnitt 1989 des Preisindex für die Lebenshaltung im April 1991 um 8,5 v. H. überschritten. — Die Preise für die Gruppe „Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren“ sind in diesem Zeitraum zwar insgesamt um 17,5 v. H. gestiegen, doch sind in dieser Steigerung die sehr stark angestiegenen Preise für den Verzehr in Gaststätten und Kantinen enthalten. Ohne diesen Dienstleistungsanteil haben sich die Preise für Nahrungs- und Genußmittel nicht so stark verteuert, wie auf Grund des Wegfalls der Subventionen erwartet worden war. Für die Gütergruppe, die im studentischen Budget gemäß einer Stichprobenerhebung der HIS Hochschul-Informationssystem GmbH vom November 1990 mit mehr als 30 v. H. den größten Posten darstellt, weist die Deutsche Bundesbank im 1. Quartal 1991 einen Rückgang gegenüber dem Jahresdurchschnitt von 1989 um 2,8 v. H. aus (vgl. Monatsbericht Mai 1991, Tabelle S. 33). Zwar wurde Brot erheblich teurer, aber viele Grundnahrungsmittel (z. B. Eier, Geflügel, Butter und Mehl) wurden deutlich billiger. Genußmittel wie Kaffee etc. waren im Durchschnitt sogar zum

halben Preis zu bekommen. Bekleidung und Schuhe, mit 15 v. H. ebenfalls ein großer Posten im studentischen Budget, waren im 1. Quartal 1991 um mehr als 30 v. H. billiger als noch 1989. — Die Preissteigerungen seit Anfang 1991 gehen allein auf die Erhöhung der administrierten Preise zurück. Im Januar war die Erhöhung der Tarife für Strom, Gas, öffentliche Verkehrsleistungen und Kraftfahrzeug-Versicherungen für den erheblichen Preisanstieg verantwortlich. Im März schlugen höhere Post- und Kindergartengebühren zu Buche. Allerdings dürften sich diese Preissteigerungen ebenso wie die stark gestiegenen Preise für allgemeine Dienstleistungen wie Kfz-Reparaturen, Gaststätten etc. nicht sehr auf den studentischen Bedarf auswirken. — Trotz der genannten Preissteigerungen der administrierten Preise wird das westliche Preisniveau in vielen für Studenten wichtigen Bereichen noch nicht erreicht. Beispielfähig sind die unterschiedlichen Fahrpreise in Berlin anzuführen: Während eine Fahrt in der U-Bahn in West-Berlin 2,70 DM kostet, liegt der Fahrpreis in Ost-Berlin gegenwärtig bei 0,20 DM. Nach einer Umfrage in einigen Städten der neuen Länder vom 3. Mai 1991 zur sozialen Situation der Auszubildenden ergibt sich, daß Verkehrstarife für den Nahverkehr und bei der Reichsbahn, Tarife für den Besuch kultureller Veranstaltungen sowie die Tarife für Mensaessen in den neuen Ländern wesentlich niedriger liegen als in den alten Ländern.

- Schließlich sieht der Vorschlag — unüblicherweise — eine Änderung der Bedarfssätze zum 1. August 1991, also während eines laufenden Bewilligungszeitraums, vor. Dies hätte zur Folge, daß zum 1. August 1991 Änderungsbescheide für den gesamten Tertiärbereich notwendig würden.
- Die für den Bund entstehenden Mehrkosten von 1991: 42 Mio. DM, 1992: 100 Mio. DM sind durch die Ansätze im Bundeshaushalt nicht gedeckt.

**Zu Nummer 2** (Artikel 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Bei der Überleitung des BAföG auf die neuen Länder zum 1. Januar 1991 durch den Einigungsvertrag wurde abweichend von der Regelung in den übrigen Ländern festgelegt, daß bei der Anrechnung des Eltern- und Ehegatteneinkommens auf die Höhe des Einkommens in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums abgestellt wird. Eine Möglichkeit, bei niedrigerem aktuellem Einkommen dieses auf Antrag zugrunde zu legen, wurde nicht vorgesehen. Dadurch sollte eine



Überforderung der neu aufzubauenden Verwaltung durch zusätzlich zu erlassende „Aktualisierungsbescheide“ vermieden werden, zumal der zeitliche Abstand zwischen Berechnungs- und Bewilligungszeitraum in den neuen Ländern gering ist. Kindergeld, das seit dem 1. Januar 1991 in den neuen Ländern gezahlt wird, bleibt danach im ersten Halbjahr 1991 bei der Einkommensanrechnung unberücksichtigt.

Gegen den Vorschlag, die Aktualisierung der Einkommensanrechnung rückwirkend ab 1. Januar 1991 zuzulassen, hat die Bundesregierung erhebliche Bedenken, weil es die in den neuen Ländern neu eingerichtete Verwaltung nicht verkraftet, wenn ein nicht unerheblicher Teil der inzwischen erlassenen, berechneten BAföG-Bescheide für den Bewilligungszeitraum ab 1. Januar 1991 erneut zum Zwecke der Aktualisierung bearbeitet werden muß.





